



Die Landrätin

Antrag einer verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 StVO

Antragsteller

Firmenname	
Ansprechpartner	
Anschrift	
PLZ, Ort	
Telefon/Fax	
Emailadresse	

Betroffene Kommune + Ortsteil	
Straßenbezeichnung (Klassifizierung)	
Genauere Lage der Maßnahme (Hausnr., etc)	
Grund der Sperrung	
Dauer der Sperrung (Datum, evtl. Uhrzeit)	
Bereich der Sperrung	Fahrbahn <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> halbseitig <input type="checkbox"/> vollständig Geh-/Radweg <input type="checkbox"/> teilweise (Restbreite 1,00 m) <input type="checkbox"/> vollständig

Beschilderung nach (bitte beachten Sie die neue RSA 21):

- Regelplan _____
- Beschilderungsplan lt. Anhang

Verantwortliche/zuständige Person für die Beschaffung, Aufstellung und Unterhaltung der Beschilderung

(Ein Nachweis über die erforderlichen Fachkenntnisse nach dem „Merkblatt zur Verkehrssicherung an Arbeitsstellen an Straßen (MVAS) ist beigefügt):

Vor- und Nachname	
Mobilfunknummer	

Hinweis zur Antragstellung

Der Antrag sollte bei einer Sperrung mit Umleitung mindestens 2 Wochen und bei einer Sperrung mit Regelplan mindestens 1 Woche vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Nur somit kann eine rechtzeitige Genehmigung der Sperrung gewährleistet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine kürzere Vorlaufzeit akzeptiert werden.

Zuständigkeiten der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Gießen

- Bei Maßnahmen, die eine Bundesstraße betreffen
- Bei Maßnahmen, die eine Landesstraße betreffen, wenn zwei oder mehr Kommunen betroffen sind
- Bei Maßnahmen die eine Landesstraße im Bereich der Gemeinden Allendorf, Fernwald, Rabenau betreffen

Genehmigungsbehörde: Landkreis Gießen, Allgemeine Verkehrsangelegenheiten, Bachweg 9,35398 Gießen
per Fax: 0641-9390-2259 / Per Mail: allgemeineverkehrsangelegenheiten@lkgi.de

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 Europäische Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) im Internetauftritt des Landkreises Gießen unter www.LkGi.de (Verkehr/Allg. Verkehrsangelegenh.) oder in den Räumlichkeiten der Allgemeinen Verkehrsbehörde eingesehen werden kann.

Datum, Unterschrift

ggf. Firmenstempel